

III. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 8. Juni 2004

Art. 27 Abs. 1: Die Gemeinde vergütet dem Kanton für die Dienstleistungen der Kantonspolizei Fr. 1700.– je 100 Einwohner. Der Ansatz wird der Teuerung angepasst.

Art. 39bis Abs. 2: Die Informationen dürfen in einer elektronischen Datensammlung bearbeitet werden. Sie werden zwei Jahre nach der Speicherung gelöscht.

 Abs. 3: Streichen.

Art. 51bis Randtitel: Bewachungsunternehmen

Abschnitt II (Änderung des Übertretungsstrafgesetzes vom 13. Dezember 1984):

Art. 14bis: Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung gewerbsmässig:
 a) als Privatdetektiv betätigt;
 b) Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt.